Vorstand TVR · Postfach 25 · 94419 Reisbach



Vereinssatzung des Turnvereins 1887 Reisbach e. V.

§ 1 Name und Sitz

- Der 1887 gegründete Turnverein Reisbach, kurz TV Reisbach, hat seinen Sitz in Reisbach und ist in das Vereinsregister unter der VR 20064 beim Amtsgericht Landshut - Registergericht - eingetragen.
- 2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und seiner Sportfachverbände und wird diese Mitgliedschaften beibehalten.
- 3. Die Vereinsfarben sind rot/ weiß.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Turn- und Sportbetriebs.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Erwerb der Migliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen aus rassischen und religiösen Gründen sind nicht statthaft. Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.
- 2. Bewerber werden durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3. Der Vereinsausschuss kann bei Vorliegen besonderer Gründe einen Aufnahmeantrag ablehnen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Vereinseinrichtungen, soweit nicht eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung oder Sparte vorausgesetzt wird.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Dieses Recht kann bei abteilungsinternen Veranstaltungen eingeschränkt werden.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären.
- Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die im Besitz befindlichen Vereinsvermögensteile sind zurückzugeben.
- 4. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands mit Zustimmung des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 4.1 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 4.2 wegen Nichtbeachtung von Anordnungen und Beschlüssen des Vereins,
 - 4.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - 4.4 wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der den Ausschluss betreffenden Sitzung zu rechtfertigen.
- Gegen den Ausschlussbeschluss ist binnen zwei Wochen der schriftliche Einspruch zulässig, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 7 Haftung

- Der Verein haftet nicht für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z. B. durch Ausübung des Sports, erleiden.
- Zum Schutze der Mitglieder dient die Versicherung des Vereins in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Bayerischen Landessportverbandes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 3. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an bzw. durch Kraftfahrzeuge auf dem Sportgelände, in den sonstigen Vereinsübungsstätten oder bei Veranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
- Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- bzw. ordnungswidriges Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen gegenüber zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Beiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen für alle Mitglieder werden von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen, die Zweckgebunden für einzelne Abteilungen erhoben werden, genehmigt der Vorstand in Übereinstimmung mit der betreffenden Abteilung.

 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auf Antrag und Stellungnahme der zuständigen Abteilung vom Vorstand der Mitgliederbeitrag und Umlagen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleiter sind auch die Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- 2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Wählbar sind allle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung Vereinsausschuss Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist in den ersten drei Monaten des Jahres durchzuführen.
- 3. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand mittels Veröffentlichung auf der Homepage, in der Presse (Dingolfinger Anzeiger und Landauer Neue Presse) oder schriftlich per Brief oder email an alle Mitglieder des Vereins.
- 4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte umfassen:
 - 4.1 Bericht des Vorstands
 - 4.2 Berichte der Abteilungs- und Spartenleiter und des Kassiers.
 - 4.3 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.4 Entlastung der Vorstandschaft
 - 4.5 Wahlen der Vorstandschaft (alle 2 Jahre)
 - 4.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 4.7 Sonstiges
- 5. Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier.
 - Die Mitgliederversammlung wählt die Ausschussmitglieder und die Kassenprüfer. Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn
 - 6.1 der Vorstand oder der Ausschuss dies beschließt,
 - 6.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Dasselbe gilt auch bei allen Organen und Abteilungen des Vereins.
- 9. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10. Auf Veranlassung des Registergerichts oder einer staatlichen Behörde können Satzungsänderungen vom Vorstand entschieden werden.
- 11. Die Durchführung einer Wahl obliegt einem aus der Versammlung zu bestimmenden Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzendem und mindestens einem Wahlhelfers besteht. Wahlvorschläge können schriftlich vor der Mtgliederversammlung an den Vorstand (postalischer Eingang mindestens 1 Woche vor der Wahl) oder mündlich in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- 12. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 13. Ist für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann eine Abstimmung durch Handaufheben erfolgen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist dann eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Abteilungen

- 1. Der Sport- und Spielbetrieb der Vereins wird durch seine Abteilungen geregelt.
- 2. Abteilungen gliedern sich in selbstständige Abteilungen mit eigener Verwaltung und unselbstständigen Abteilungen (Sparten).

§ 13 Selbstständige Abteilungen

- 1. Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und durch Mitarbeiter, in der Regel Schriftführer und Kassier, geleitet.
- 2. Die Abteilungsleitung wird alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 3. Die Abteilungen können sich Abteilungssatzungen geben. Diese bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- 4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/ oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch Beschluss in der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt. Nach § 8.2. muß die Zustimmung durch den Vorstand vorliegen. Die sich daraus ergebende Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Vorstand geprüft werden. Dem Vorstand ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein Kassenbericht vorzulegen.
- 5. Den Abteilungen wird die eigenständige Verwaltung und Verwendung der unter § 8.2. genannten Mittel zugestanden. Dies gilt nicht für Mitgliederbeiträge und Umlagen nach § 8.1., diese sind an den Verein abzuführen.
- 6. Die Abteilungen können durch ihren Abeilungsleiter Verpflichtungen zu Lasten des Vereins nur mit Zustimmung des Vorstands eingehen.
- 7. Die von den Abteilungen angeschafften Anlagen und Geräte sind Bestandteile des Sachvermögen des Vereins.
- 8. Die Abteilungen können Veranstaltungen mit Zustimmung des Vorstands in eigener Regie durchführen.

- 9. Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10. Nach Auflösung einer Abteilung geht das Vermögen der Abteilung in das Gesamtvermögen des Vereins über.
- 11. Für die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist die Mitgliedschaft beim TV Reisbach erforderlich. Ausnahmen hierbei sind nur nach Maßgabe des § 8.3. möglich.

§ 14 Unselbstständige Abteilungen

- 1. Unselbstständige Abteilungen, im Folgenden Sparten genannt, werden von Spartenleitern bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
- 2. Der Spartenleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Stellvertreter kann, muß aber nicht vorhanden sein.
- 3. Die Spartenleiter geben anläßlich der Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Jahr ab.
- 4. Die Spartenleiter überwachen und bestimmen den sportlichen Ablauf der jeweiligen Sparte.
- 5. Sparten können nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 15 Vereinsausschuss

- 1. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
- 2. Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:
 - 2.1. Der Vorstand
 - 2.2. Die Abteilungs- und Spartenleiter
 - 2.3. Die gewählten Ausschussmitglieder (Soll, mindestens fünf).

Daran ist der Vorstand jedoch nicht gebunden. Er kann weniger oder weitere Ausschussmitglieder bestellen, deren Aufgabengebiete er bestimmt.

- Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.
- Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.

§ 16 Vorstand

- 1. Den Vorstand bilden:
 - 1.1. Der erste Vorsitzende
 - 1.2. Der stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3. Der Schriftführer
 - 1.4. Der Kassier
- 2. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie für den Verein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
 - Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Ausschusses nicht erforderlich.
- 3. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- 4. Der Schriftführer fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten.

- 5. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte.
- 6. Der erste Vorsitzende lädt je nach Bedarf zu Auschusssitzungen ein.
- 7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 17 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenführung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr, zeitnah vor der Mitgliederversammlung durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Versammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemässer Kassenführung die Entlastung des Kassiers.

§ 19 Ehrungen

- 1. Auf Vorschlag des Vorstands oder des Ausschusses können langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorständen vom Vereinsausschuss ernannt werden.
- 2. Mit dieser Ernennung ist die Beitragsbefreiung verbunden.
- 3. Auf Vorschlag des Vorstands oder des Ausschusses können Mitglieder, die im Sport oder im Verein besondere Verdienste erworben haben, zum Ehrenmitglied vom Vereinsausschuss ernannt werden.
- 4. Mit dieser Ernennung ist die Beitragsbefreiung verbunden.
- 5. Desweiteren können Mitglieder, die sich um den Sport oder dem Verein große Verdienste erworben haben, die Silberne oder Goldene Ehrennadel erhalten.
- 6. Darüberhinaus kann der Ausschuss Ehrenurkunden beim Bayerischen Landessportverband für Mitglieder beantragen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es 2.1. von 2/3 der stimmberechtigten Miglieder des Vereins schriftlich gefordert wird. 2.2. der Vereinsausschuss mit 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4. Sind in dieser Versammlung weniger als 50% der Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 5. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- 6. Bei Auflösung einer finanziell selbstständigen Abteilung übernimmt der Verein das Vermögen bzw. die Schulden. Bei einem Minus-Kassenstand einer Abteilung ist der Abteilungsleiter verpflichtet, dem Vorstand Mitteilung darüber zu machen und nicht berechtigt, weitere Verpflichtungen einzugehen.
- 7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Reisbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.03.2015 und nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft. Die Satzung vom 31.01.1998 in derzeit gültigen Form wird hiermit aufgehoben.

Dlugosch Sigmund

1. Vorsitzender

Anlage zu Satzungänderung vom 21.03.2015

Satzungsanpassung wegen Aufforderung Amtsgericht Landshut -Registergerichtvom 16.04.2015, Hr. Seiler-Gaßner

28.04.2015 nachfolgender Beschluss zu § 11.3 gemäß § 11.10 durch Vorstand: 1. Vorstand Dlugosch Sigmund, stellvertretender Vorsitzende Eder Rupert, Schriftführer Schmid Rudolf, 1. Kassiererin Wagner Irene

§ 11 Mitgliederversammlung Anpassung §11.3

3. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand mittels Veröffentlichung auf der Homepage, in der Presse (Dingolfinger Anzeiger und Landauer Neue Presse) oder schriftlich per Brief oder email an alle Mitglieder des Vereins.